

Weißeritz-Beitung.

**Amts-Blatt für die Königl. Amtshauptmannschaft Dippoldiswalde,
sowie für die Königl. Gerichts-Ämter und die Stadträtbe
zu Dippoldiswalde und Frauenstein.**

Verantwortlicher Redacteur: Carl Jehne in Dippoldiswalde.

Dieses Blatt erscheint wöchentlich drei Mal: Dienstags, Donnerstags und Sonnabends. — Zu beziehen durch alle Post-Anstalten und die Agenturen. — Preis vierteljährlich 1 Mark 25 Pfg. — Inserate, welche bei der bedeutenden Auflage des Blattes eine sehr wirksame Verbreitung finden, werden mit 10 Pfg. für die Spalten-Zeile, oder deren Raum, berechnet.

Amtslicher Theil.

Bekanntmachung, die Aufhebung von Leichnamen activer Militärpersonen betreffend.

In den, Seite 129 fg. des Leitfadens für die Gemeindevorstände (1. Auflage) abgedruckten instructiven Bemerkungen zu der Verordnung der Königlichen Ministerien des Innern und der Justiz vom 21. September 1874, die Aufhebung von Todten und Scheintodten zc. betr. (S. 311 des Gesetz- und Verordnungsbl.), ist zu § 5 der gedachten Verordnung darauf bereits hingewiesen worden, daß die Anzeige, die für den Fall der Auffindung des Leichnams einer activen Militärperson nach der Bestimmung im 3. Absätze des angezogenen § 5 von der betreffenden Polizeibehörde an das nächste Militärgericht zu erstatten ist, für das Letztere an das nächste Militärcommando zu richten ist.

Das Königl. Ministerium des Innern hat nun in Bezug hierauf nach vorherigem Einvernehmen mit dem Königl. Kriegsministerium noch Folgendes ausgesprochen:

Wenn Militärcommando-Behörden, beziehentlich in Folge der von der betreffenden Polizeibehörde ihnen gemachten Anzeige über die Auffindung des Leichnams einer activen Militärperson, wegen der Aufhebung des Letzteren auf Grund von § 40 der Militärstrafgerichtsordnung vom 21. November 1867 — Gesetz- und Verordnungsbl. S. 414 — und der dazu gehörigen Beilage sub I die dort genannte „Civilbehörde“ requiriren, so werden dieselben in allen denjenigen Fällen, in welchen nicht besondere, den Verdacht eines an dem Aufzulebenden begangenen Verbrechens begründende Umstände ein amtliches Einschreiten der Gerichtsbehörde geboten erscheinen lassen, die bezügliche Requisition an diejenige Polizeibehörde richten, die nach § 2 der Verordnung vom 21. September 1874 zu der in Frage befangenen Aufhebung dann berufen und zuständig sein würde, wenn es sich um den Leichnam einer, nicht dem activen Militärstande angehörig gewesenen Person handelte.

Derartigen Requisitionen von Militärcommandobehörden haben die betreffenden Polizeibehörden in der gehörigen Weise zu entsprechen.

Die Beerdigung, beziehentlich die Ablieferung des Leichnams des Aufgehobenen an eine anatomische Lehranstalt (§ 7, Absatz 5 und 6 der Verordnung vom 21. September 1874) darf nicht eher erfolgen, als bis von der requirirenden Militärcommandobehörde die Genehmigung zur Beerdigung erteilt worden ist.

Ist von der requirirenden Militärcommandobehörde nicht schon in der betreffenden Requisition die eventuelle Genehmigung zur Beerdigung des aufzulebenden Leichnams ausgesprochen worden, so hat die requirirte Polizeibehörde unverzüglich nach der Beerdigung der Aufhebung die Militärcommandobehörde, von welcher sie requirirt worden ist, auf dem kürzesten Wege wegen Ertheilung der Beerdigungsgenehmigung anzufragen.

Ergeben sich im Verlauf der, in Folge der Requisition einer Militärcommandobehörde vorgenommenen polizeilichen Aufhebung irgend welche Umstände, welche auf einen, wenn auch nur entfernten Verdacht eines, an dem Aufgehobenen verübten Verbrechens hindeuten, so hat die requirirte Polizeibehörde darüber sofort und auf dem kürzesten Wege der Militärcommandobehörde, von welcher sie requirirt worden ist, Mittheilung zu machen, inmittelst aber bis auf Weiteres die im letzten Absätze des § 4 der Verordnung vom 21. September 1874 für derartige Fälle vorgeschriebenen Vorkehrungen zu treffen.

Anordnungsgemäß wird dies den Herren Bürgermeistern und Gemeindevorständen, sowie Gutsvorstehern des hiesigen Verwaltungsbezirkes zur Nachahmung hiermit eröffnet.

Dippoldiswalde, den 2. Mai 1876.

Königliche Amtshauptmannschaft.
v. Boffe.

Bekanntmachung.

Von dem unterzeichneten Gerichtsamte soll
den 8. Juli dieses Jahres